



Informationen zur stufenweisen Wiedereingliederung für Arbeitgeber

G0838

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an die durchgeführte Leistung zur medizinischen Rehabilitation ist für Ihren Arbeitnehmer eine stufenweise Wiedereingliederung geplant worden. Hierzu wurde durch die Rehabilitationseinrichtung in Abstimmung mit Ihnen sowie dem behandelnden Arzt oder Betriebsarzt ein Stufenplan erstellt.

Über den Weg der stufenweisen Wiedereingliederung wird der Arbeitnehmer individuell, das heißt, je nach Krankheit und bisheriger Arbeitsunfähigkeitsdauer, schonend, aber kontinuierlich bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit **an die Belastungen des bisherigen Arbeitsplatzes herangeführt**. Der Arbeitnehmer erhält damit die Möglichkeit seine Belastbarkeit entsprechend dem Stand der wiedererreichten körperlichen, geistigen und seelischen Leistungsfähigkeit zu steigern und damit eine vollständige Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen.

Konkret bedeutet dies, dass der Rentenversicherungsträger nach Ablauf der gesetzlichen oder tariflichen Entgeltfortzahlung Übergangsgeld für die Zeit der stufenweisen Wiedereingliederung weiterzahlt, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Da es sich hier um einen relativ langen Zeitraum der Übergangsgeldzahlung handelt, sind wir auf Ihre kompetente Mithilfe angewiesen, denn Sie sind derjenige, der die erforderlichen Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz schafft und den Arbeitnehmer während des Prozesses der stufenweisen Wiedereingliederung begleitet.

Gemäß § 5 Absatz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz besteht für Ihren Arbeitnehmer die Verpflichtung, Ihnen das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit zu Beginn und auch während der stufenweisen Wiedereingliederung in regelmäßigen Abständen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei der Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung erhielt Ihr Arbeitnehmer ein Formular G0840 - **Beginnmitteilung**. Auf diesem Formular ist durch den behandelnden Arzt Ihres Arbeitnehmers die weiter bestehende Arbeitsunfähigkeit zu bestätigen.

Anschließend ist von Ihnen das tatsächliche Beginndatum der stufenweisen Wiedereingliederung in dem Formular zu bestätigen.

Sollte sich der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung verschieben, muss ein neuer Stufenplan erstellt und übersandt werden und vor Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung mit dem Rentenversicherungsträger geklärt werden, ob dieser der Verschiebung zustimmt.

Sofern Sie Ihrem Arbeitnehmer während der stufenweisen Wiedereingliederung für die geleistete Arbeit Arbeitsentgelt zahlen, muss das gezahlte Nettoarbeitsentgelt auf das zeitgleich zu zahlende Übergangsgeld angerechnet werden.

Bitte bestätigen Sie in dem Formular, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Arbeitsentgelt zahlen.

Die Beginnmitteilung ist vollständig ausgefüllt unmittelbar nach Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung dem zuständigen Rentenversicherungsträger Ihres Arbeitnehmers zuzusenden.

Vom rechtzeitigen Eingang der Bescheinigung ist die Zahlung des Übergangsgeldes abhängig.

Während der stufenweisen Wiedereingliederung hat Ihr Arbeitnehmer die ordnungsgemäße Teilnahme sowie das Ende der stufenweisen Wiedereingliederung regelmäßig zu bestätigen.

Hierzu übersendet der Rentenversicherungsträger Ihrem Arbeitnehmer entsprechende Bescheinigungen, die Sie bitte ausfüllen möchten.

Verlängerung der stufenweisen Wiedereingliederung

Die Dauer der festgelegten stufenweisen Wiedereingliederung ergibt sich aus dem Stufenplan (Formular G0834), den Ihnen die Rehabilitationseinrichtung zur Zustimmung zugesandt hatte.

Über eine eventuelle Verlängerung über den ursprünglich festgelegten Zeitraum hinaus entscheidet der Rentenversicherungsträger im Einzelfall nach Eingang des geänderten Stufenplans.

Unterbrechung der stufenweisen Wiedereingliederung

Die stufenweise Wiedereingliederung kann aus gesundheitlichen oder betriebsbedingten Gründen bis zu längstens 7 Tage unterbrochen werden. Voraussetzung ist, dass an dem vorgesehenen Stufenplan festgehalten wird.

Bei einer länger als 7 Tage andauernden Unterbrechung gilt die stufenweise Wiedereingliederung grundsätzlich vom ersten Tag der Unterbrechung an als abgebrochen.

Erholungsurlaub vor und während der stufenweisen Wiedereingliederung

Da vor und während der stufenweisen Wiedereingliederung durchgehend Arbeitsunfähigkeit besteht, ist ein Erholungsurlaub in dieser Zeit nicht möglich.

Ende beziehungsweise Abbruch der stufenweisen Wiedereingliederung

Die stufenweise Wiedereingliederung endet, sobald der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wieder in ursprünglichem Umfang ausüben kann.

Die stufenweise Wiedereingliederung kann von Ihnen, Ihrem Arbeitnehmer, dem behandelnden Arzt, aber auch von uns abgebrochen werden, wenn zum Beispiel eine Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten ist, die eine Fortführung der stufenweisen Wiedereingliederung nicht zulässt.

Auszahlung des Übergangsgeldes an den Arbeitnehmer

Um eine zeitnahe und korrekte Zahlung des Übergangsgeldes an den Arbeitnehmer zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns über Änderungen im Verlauf der stufenweisen Wiedereingliederung, Unterbrechungen, Verlängerungen unverzüglich zu informieren.

Die Informationen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Wir danken für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung